

RS Vwgh 1988/4/19 87/11/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ABGB §1431;

ABGB §877;

IESG §1 Abs2;

IESG §7 Abs1;

Rechtssatz

Bei Nichtigkeit eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnis) sind die schon erbrachten, ihrer Natur nach nicht mehr rückstellbaren Arbeitsleistungen nach den Regeln des Bereicherungsrechtes zu vergüten. Ein ehemaliger Lehrling hat daher für die nach dem Ende des Lehrverhältnisses tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen Anspruch auf eine solche Vergütung, wobei er unabhängig vom Eintritt eines vermögensmäßig erfassten Nutzens ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Die Angemessenheit richtet sich nach den tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen. (Hinweis OGH 25.9.1984, ZAS 1985, 151).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110021.X03

Im RIS seit

29.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at